



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Satzung

Richtlinie der Evangelischen Hochschule für angewandte
Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg zur
Vergabe von Deutschlandstipendien

Nr.	In Kraft getreten	Seiten	Ordner
33/2011	19.10.2011	1 - 6	ZV 08/

vom 19.10.2011

Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg
aho

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (Bundesgesetzblatt S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010, Bundesgesetzblatt S. 2204) erlässt die Evangelische Hochschule Nürnberg folgende Richtlinie:

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2

Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines weiterführenden Studiengangs oder zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Evangelischen Hochschule Nürnberg immatrikuliert ist.

§ 3

Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300,00 €.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber, noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Evangelische Hochschule Nürnberg schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Evangelischen Hochschule Nürnberg die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. ²Die Bewerbungsfrist für Bewerbungen zum Wintersemester beginnt am 01.10. und endet mit Ablauf des 30.10. des jeweiligen Jahres. ³Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen. ⁴Für das Wintersemester 2011/2012 wird einmalig die Bewerbungsfrist auf den Zeitraum vom 01.11.2011 bis 30.11.2011 festgelegt.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:
 1. Die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 3. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
 4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) ¹Die Bewerbung erfolgt im Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. ²Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten.

(4) ¹Für das Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. Ein Bewerbungsformular mit Anlagen,
2. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei Seiten,
3. ein tabellarischer Lebenslauf,
4. und das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem.

²Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5

Stipendenauswahlausschuss

(1) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an:

1. drei Mitglieder der Hochschulleitung bzw. der Erweiterten Hochschulleitung und
2. zwei ständige Mitglieder des ASTAs.

(2) VertreterInnen der Förderer können an dem Auswahlverfahren mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Stipendiausschusses wählen ein stimmberechtigtes Mitglied als Vorsitzende/n. ²Der Stipendiausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende anwesend ist und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder. ³Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6

Auswahlkriterien

(1) Auswahlkriterien sind:

1. für StudienanfängerInnen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
- b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule berechtigt.

2. Für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, für Studierende eines Masterstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers müssen außerdem hochschulübergreifende und themenbezogene Auswahlkriterien berücksichtigt werden:

Hochschulübergreifende Auswahlkriterien sind insbesondere:

1. Dauerhaftes, ehrenamtliches Engagement und Übernahme von Verantwortung in Vereinen, Initiativen, außercurriculares Engagement im Studium, z. B. Fachschaften, Studentisches Parlament, Studentische Projekte;
2. die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger,
3. First Generation Student oder ein Migrationshintergrund oder
4. finanzielle Situation.

Themenbezogene Auswahlkriterien sind insbesondere:

1. eigener Betrieb bzw. verantwortliche Mitarbeit im Familienbetrieb, eine vorgegangene Berufstätigkeit von zwei oder mehr Jahren, Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen oder an Wettbewerben im Bereich sozial-, gesundheitlich-, pädagogischen und unternehmerischen Denken und Handeln.
2. Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen zur Nachhaltigkeit, einschlägiges ehrenamtliches Engagement bzgl. Gesellschaft und Soziales, Projekte zur Nachhaltigkeit in der Schule oder neben dem Studium.

§ 7

Bewilligung

- (1) Die Evangelische Hochschule Nürnberg bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses.
- (2) ¹Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum und die Höhe des Stipendiums. ²Die Förderungsdauer beträgt ein Jahr. ³Soweit die Förderhöchstdauer noch nicht erreicht ist, ist eine Neubewerbung möglich. ⁴Bei einer Neubewerbung nach Satz 2 sind neben einem vereinfachten Bewerbungsformular Begabungs- und Leistungsnachweise nach Abs. 3 zu erbringen. ⁵Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. ⁶Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiaten oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule jährliche Begabungs- und Leistungsprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

- (3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
 2. Kurzgutachten einer oder eines Lehrenden, bei der oder dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
 3. Kurze Darstellung der Stipendiatin oder des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (4) ¹Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. ²Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.
- (5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Evangelischen Hochschule Nürnberg immatrikuliert ist.
- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit oder abweichend von Abs. 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts ausbezahlt.

§ 8

Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie z. B. einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) ¹Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. ²Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wieder der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. ³Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 9

Beendigung

- (1) ¹Das Stipendium endet im Regelfall mit der Beendigung des Studienjahres für das die Bewilligung erfolgte. ²Ansonsten endet das Stipendium mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat:
1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
 2. das Studium abgebrochen hat,
 3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
 4. exmatrikuliert wird.

§ 10 Widerruf

¹Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 StipG nicht nachgekommen ist oder entgegen im § 4 Abs. 1 StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. ²Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung nicht möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatinnen oder der Stipendiaten beruht.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberin / der Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für der Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Veranstaltungsprogramm

¹Die Evangelische Hochschule Nürnberg fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. ²Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten und zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. ³Insgesamt ist sicherzustellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 19. Oktober 2011 in Kraft.

Nürnberg, den 19. Oktober 2011

Prof. i. K. Dr. Hans-Joachim Puch
-Präsident-